

**Ordnung zur Erlangung des Akademischen Grades
eines Doktors der Naturwissenschaften
(Promotionsordnung)
für die Fakultät für Geowissenschaften
der Universität Würzburg
vom 13. März 1985 (KMBI II S. 138
geändert durch
Satzung vom 1. Oktober 1996 (KMBI II S. 1282)**

**§ 1
Grundsätzliches**

- (1) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr.rer.nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr.rer.nat.h.c.).
- (2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber verliehen, welche eine eigenständige wissenschaftliche Leistung nachweisen, die erheblich über die in der Diplom-, Magister- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht.
- (3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der durch die Fakultät für Geowissenschaften vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

**§ 2
Promotionsleistungen**

Den Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung muss der Bewerber durch eine schriftlich Abhandlung (Dissertation, § 6) und eine mündliche Prüfung (§ 8) erbringen.

**§ 3
Promotionsausschuss und Prüfer**

- (1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Diesem gehören an:
1. sämtliche hauptberuflich in der Fakultät für Geowissenschaften tätigen Hochschullehrer,
 2. nicht hauptberuflich an der Fakultät für Geowissenschaften tätige Hochschullehrer, soweit diese zu Gutachtern oder Prüfern bestellt werden sowie Gutachter und Prüfer, die nicht der Fakultät für Geowissenschaften angehören.

- (2) Den Vorsitz führt der Dekan, im Falle der Verhinderung oder der Bestellung zum Gutachter der Prodekan.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von achten Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.
- (4) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.
- (5) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, können als Gutachter beziehungsweise Prüfer Hochschullehrer sowie Professoren im Ruhestand bestellt werden, letztere jedoch nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Pensionierung.

§ 4

Zulassung

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Der Bewerber muss die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen vom 10. Oktober 1978 (GVBl. S. 712) in der jeweiligen Fassung besitzen.
 2. Der Bewerber muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule absolviert haben.
 3. Der Bewerber muss
 - a) die Diplom- oder Magisterprüfung in einem Geowissenschaftlichen Studiengang mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
 - b) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Erdkunde mindestens mit der Fachnote „gut“ abgelegt haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von der Mindestnote absehen. Als Zulassungsvoraussetzung kann der Promotionsausschuss auch einen Hochschulabschluss aus einem nicht der Fakultät angehörenden Fachgebiet anerkennen, wenn dieses mit dem Promotionsfach verwandt ist. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird auf Antrag vom Promotionsausschuss als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn er den in Satz 1 und 2 genannten Abschlüs-

sen gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Zulassung nach Satz 2 bzw. die Anerkennung nach Satz 3 kann der Promotionsausschuss von Auflagen abhängig machen.

4. Ausländische Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit dem Unterrichtsfach Erdkunde als nicht vertieft studiertem Fach mindestens mit der Fachnote „gut“ oder die Abschlussprüfung in einem fachlich einschlägigen Fachhochschulstudiengang mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 bestanden hat,
2. ein Studium von mindestens zwei Semestern der Geowissenschaften an der Universität Würzburg nachweist und
3. die in den folgenden Sätzen geregelte Promotionseignungsprüfung bestanden hat. Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer dreiteiligen mündlichen Prüfung von insgesamt 90 Minuten Dauer. Sie entspricht in ihrer Anforderung der mündlichen Diplomprüfung in einem Studiengang der Geowissenschaften. Die drei Prüfungsfächer, zu denen die Pflichtprüfungsfächer des jeweiligen Diplomstudienganges gehören, wählt der Bewerber aus dem Fächerkanon des jeweiligen Diplomstudiengangs; anstelle eines Wahlpflichtfaches kann er das Fach „Didaktik der Geographie“ wählen. Für die Abwicklung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges entsprechend, wobei eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung jedoch ausgeschlossen ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Fakultät für Geowissenschaften zu richten und dort einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind,
2. die Dissertation in drei Exemplaren,
3. die ehrenwörtliche Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
4. gegebenenfalls die Angabe des Hochschullehrers, der die Dissertation betreut hat,
5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder anderer Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt hat,
6. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers mit möglichst je einem Exemplar derselben,
7. ein ausführlicher Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges und gegebenenfalls der Angabe des ausgeübten Berufes,

8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
 9. eine Erklärung darüber, in welcher Form der Bewerber die mündliche Prüfung ablegen will, sowie gegebenenfalls die Angabe des zweiten Prüfungsfaches (§ 8 Abs. 6) und einen Vorschlag für die gewünschten Prüfer (§ 8 Abs. 2).
 10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.
- (4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (5) Soweit die Zulassung eine Entscheidung des Promotionsausschusses gemäß Absatz 1 Nr. 3 voraussetzt, ist diese rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung einzuholen und gegebenenfalls der Nachweis der Erfüllung der geforderten Bedingungen dem Zulassungsantrag beizufügen; soweit weitere Entscheidungen erforderlich sind, sind entsprechende Anträge spätestens zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (6) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.
- (7) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 7 Abs. 6 umgearbeitet worden sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. die in § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt bzw. ihm gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 erteilte Auflagen nicht erfüllt hat, oder
 3. diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.
- (3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann versagt werden, wenn eine Begutachtung der Dissertation durch Prüfungsberechtigte in der Fakultät gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht gewährleistet ist, weil das betreffende Fachgebiet in der Forschung nicht vertreten ist.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung mit einem Thema aus dem Wirkungsbereich der Fakultät für Geowissenschaften, durch welche der Bewerber seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf mit einer früher abgefassten Diplom- oder Zulassungsarbeit inhaltlich nicht identisch sein.

(2) Die Dissertation ist druckfertig in deutscher Sprache vorzulegen; der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag zulassen, dass die Dissertation in englischer oder französischer Sprache vorgelegt wird. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 und 2, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf des Bewerbers versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

(3) Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation zulassen, wenn die Arbeit eine besondere wissenschaftliche Leistung darstellt. Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation zugelassen, so kann anstelle der druckfertigen Exemplare die entsprechende Zahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren leitet der Vorsitzende die Dissertation zwei Gutachtern zur Beurteilung zu. Erster Gutachter soll ein Fachvertreter sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist - in der Regel der Betreuer der Arbeit. Mindestens ein Gutachter muss Hochschullehrer und hauptberufliches Mitglied der Fakultät für Geowissenschaften sein. Scheidet der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann er bis zu drei Jahre nach seinem Ausscheiden als erster Gutachter der von ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden.

(2) Die Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß § 9 Abs. 1 abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Dissertation beantragen. Halten die Gutachter die Dissertation im Ganzen für befriedigend, jedoch in einigen Einzelteilen für verbesserungswürdig, so können sie vorschlagen, dem Bewerber aufzugeben, die Dissertation umzuarbeiten.

(3) Der Vorsitzende leitet das Zulassungsgesuch mit allen Unterlagen und den Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Einsicht und Stellungnahme zu.

(4) Stimmen die Gutachter in der Beurteilung der Dissertation überein und wird in dem Verfahren gemäß Absatz 3 keine von den Empfehlungen der Gutachter abweichende Stellungnahme abgegeben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung mit der vorgeschlagenen Note angenommen oder abgelehnt. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Bewerber kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang

des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation erneut einen Zulassungsantrag stellen. Versäumt der Bewerber diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Können sich die Gutachter nicht auf einen übereinstimmenden Notenvorschlag einigen, oder empfehlen sie die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, oder sind in dem Verfahren nach Absatz 3 von den Empfehlungen oder dem Notenvorschlag der Gutachter abweichende Stellungnahmen beim Vorsitzenden eingegangen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Dissertation als Promotionsleistung und setzt die Note fest. Gegebenenfalls kann er weitere Gutachter bestellen. Wird die Dissertation mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Promotionsausschuss kann die Dissertation dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben und die Entscheidung über die Annahme der Dissertation als Promotionsleistung bis zur erneuten Vorlage aussetzen.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, benennt der Vorsitzende die beiden Prüfer und setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Kandidat ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungslokals und der beiden Prüfer schriftlich zu laden.

(2) Erster Prüfer soll der Betreuer der Dissertation sein. Scheidet ein Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann er bis zu drei Jahre nach seinem Ausscheiden als erster Prüfer des von ihm zu diesem Zeitpunkt betreuten Kandidaten bestellt werden. Wählt der Bewerber ein Fach, das einem Fachgebiet einer anderen Fakultät der Universität Würzburg angehört, ist ein prüfungsberechtigter Fachvertreter dieser Fakultät zuzuziehen. Mindestens ein Prüfer muss Professor, mindestens ein Prüfer Hochschullehrer und hauptberufliches Mitglied der Fakultät für Geowissenschaften sein. Der Bewerber kann einen Vorschlag zu den von ihm gewünschten Prüfer machen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Berücksichtigung seines Vorschlags.

(3) Während der gesamten Prüfung müssen beiden Prüfer und ein fachkundiger promovierter Beisitzer, den die Prüfer benennen, anwesend sein. Im Einverständnis mit dem Kandidaten können die Prüfer entweder nacheinander jeweils etwa 30 Minuten oder gemeinsam in Form eines Prüfungsgespräches etwa eine Stunde prüfen.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung. Gegenstand und Ergebnis in den beiden Prüfungsfächern, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Prüflings, sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und von ihm gemeinsam mit den Prüfern unterzeichnet.

(5) Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass der Bewerber sein Arbeitsgebiet gründlich und davon berührte weitere Sachgebiete sowie das zweite Fach angemessen beherrscht und dass er die moderne Entwicklung dieser Fächer überblickt.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das der Dissertation entsprechende Fach und auf ein an der Universität Würzburg durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied vertretenes zweites Fach. Das zweite Fach kann vom Bewerber ausgewählt werden. Im Bereich der Fakultät für Geowissenschaften gelten als Prüfungsfächer:

1. Mineralogie,
2. Kristallographie,
3. Geologie,
4. Paläontologie,
5. Physische Geographie,
6. Anthropogeographie,
7. Didaktik der Geographie.

Das zweite Fach kann - nach Absprache mit dieser - auch aus einer Fakultät einer anderen Universität gewählt werden, sofern es an der Universität Würzburg nicht vertreten wird. Voraussetzung für die Wahl des zweiten Faches ist ein sinnvoller innerer Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation, den der Bewerber zu begründen hat. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen. Jedes Prüfungsfach kann nur von einem Angehörigen des dafür zuständigen Instituts geprüft werden.

(7) In jedem der mündlichen Prüfungsfächer wird die Leistung vom jeweiligen Prüfer mit einer in § 9 Abs. 1 bestimmten Note beurteilt. Bei Erteilung der Note „unbefriedigend“ in mindestens einem Fach gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(8) Der Bewerber kann die mündliche Prüfung auch in Form eines öffentlichen Vortrags über den Gegenstand der Dissertation und einer abschließenden öffentlichen Disputation ablegen. Die Prüfung wird in diesem Fall von einer Prüfungskommission abgenommen. Diese besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, dem Erstgutachter der Dissertation und einem dritten Hochschullehrer, der ein weiteres Fach vertritt. Ist der Dekan Erstgutachter, so ist der Prodekan Mitglied und Vorsitzender der Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt das dritte Mitglied der Prüfungskommission sowie ein fachkundiges promoviertes Mitglied der Fakultät als Beisitzer. Er legt den Termin für die Prüfung fest und lädt den Bewerber, die Mitglieder der Prüfungskommission und den Beisitzer schriftlich zu dem Prüfungstermin ein; er macht den Prüfungstermin ferner fakultätsöffentlich bekannt. Der Vortrag soll höchstens 30 Minuten, die Disputation etwa 45 Minuten dauern. Die Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. An der Disputation dürfen die Mitglieder der Prüfungskommission und die sonstigen Hochschullehrer der Fakultät mitwirken. Die Prüfungskommission bewertet den Vortrag und die Disputation mit einer der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Noten. Bei Erteilung der Note „unbefriedigend“ ist die Prüfung nicht bestanden. Der Beisitzer fertigt über den wesentlichen Ablauf der Disputation und das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll an, das von ihm und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(9) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die beiden Fächer der ersten mündlichen Prüfung und wird in der Regel von den gleichen Prüfern abgenommen. Wird die mündliche Prüfung gemäß Absatz 8 abgelegt, so wird die Wiederholungsprüfung in der Regel von der gleichen Prüfungskommission abgenommen. Beantragt der Kandidat nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die münd-

liche Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(10) Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 9 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
4	=	unbefriedigend	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note „1“ auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ erteilt werden.

(2) Wurde die mündliche Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 bis 7 abgenommen, so errechnet sich die Note der mündlichen Prüfung aus der Summe der Noten aus beiden Prüfungsfächern, geteilt durch zwei.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der doppelten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	sehr gut (magna cum laude);
von 1,51 bis 2,50	gut (cum laude);
von 2,51 bis 3,00	befriedigend (rite).

Errechnet sich die Gesamtnote „1,0“ und ist die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ angenommen worden, wird das Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Benotung der Dissertation, die Noten der beiden Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung beziehungsweise die Note des Vortrages und der Disputation und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Es berechtigt nicht zur Führung des

akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf der Bewerber ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 10

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so muss er die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muss er innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation kostenlos beim Dekan abliefern:

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.

Der Bewerber muss der Fakultät das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Pflichtexemplare dürfen nicht stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5. Die Dissertation kann ohne Lebenslauf des Bewerbers veröffentlicht werden. Im Falle einer Publikation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe kann die Abgabefrist auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Wenn die Dissertation ganz oder in ihrem wesentlichen Inhalt in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren veröffentlicht wird, kann der Bewerber anstelle der in Absatz 1 Satz 2 genannten Pflichtexemplare sechs Exemplare der Veröffentlichung abliefern; die Exemplare müssen mit einem Titelblatt gemäß den Anlagen 1 und 2 versehen sein.

(3) Der Bewerber muss die Vorlage für die Vervielfältigung der Dissertation sowie das Manuskript einem Gutachter vorlegen. Die Dissertation darf erst vervielfältigt werden, wenn dieser bestätigt, dass die Vorlage mit dem Manuskript übereinstimmt beziehungsweise Änderungen mit seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(4) Wenn einer der Gutachter verbindlich erklärt, dass die Arbeit ganz von einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe zum Druck angenommen worden ist oder eine verbindliche Druckzusage der Zeitschrift vorliegt, genügt der Kandidat seiner Pflicht zur Ablieferung der Pflichtexemplare, sobald die nachträgliche Ablieferung der gedruckten Exemplare in jeder Hinsicht gesichert erscheint.

(5) Versäumt der Kandidat schuldhaft die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Kandidaten rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

§ 11

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach Art. 89 BayHSchG.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (4) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare fristgerecht abgeliefert bzw. sind die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 4 erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.
- (2) Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden worden ist, wird der Termin der mündlichen Prüfung eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare. Sie ist vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Bewerber den Grad des Doktors der Naturwissenschaften führen.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 13 Ehrenpromotion

- (1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät für Geowissenschaften durch den Promotionsausschuss einzuleiten. Dieser bestellt drei Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Bedeutung der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (2) Der Antrag und die Gutachten werden anschließend den Mitgliedern des Fachbereichsrates und den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch den Dekan im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Soweit sie in Promotionsverfahren zu Prüfern bestellt werden können, haben sie die Möglichkeit, beim Dekan schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

- (3) Anschließend entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident und der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Geehrten zu würdigen.
- (5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11).

§ 14 **Erneuerung des Doktordiploms**

Die Fakultät kann die Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars oder seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind die Professoren der Fakultät.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 **Übergangsbestimmungen**

Laufende Promotionsverfahren werden noch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, ebenso etwaige Wiederholungsprüfungen. Abweichend hiervon wird ein Bewerber nach dieser Ordnung geprüft, wenn er dies ausdrücklich wünscht. Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich abzugeben.

§ 16 **In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt für die Fakultät für Geowissenschaften die Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg vom 25. Februar 1970, KMBI S. 404) mit der sich aus § 15 ergebenden Einschränkung außer Kraft.